

VDS - BWSI Sonnenberger Straße 46 65193 Wiesbaden

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Referat 414
Herrn Dr. Michael Koehler
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Wiesbaden, 24. Juli 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Sehr geehrter Herr Dr. Koehler,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und das Eröffnen der Möglichkeit, Ihnen unsere Stellungnahme dazu zukommen zu lassen.

Da sich eine überwiegende Anzahl der in dem Referentenentwurf enthaltenen Punkte auf den weinbaulichen Bereich bezieht, möchten wir uns darauf beschränken, ausschließlich zu den beiden nachfolgenden Punkten Stellung zu beziehen.

Art. 46 Abs. 3 Unterabsatz 2 lit. b) i.V.m. Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2019/33

Gemäß Art. 46 Abs. 3 Unterabsatz 2 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 kann ein EU-Mitgliedstaat die Ersetzung der Angabe „Hersteller“ oder „hergestellt von“ durch die in Anhang II der besagten Verordnung aufgelisteten Angaben erlauben. In Anhang II sind die Wörter „Verarbeiter“ oder „Sektellerei“ als alternative erlaubte Angaben anstelle von „Hersteller“ explizit aufgeführt. Anstelle von „hergestellt von“ finden sich die Wörter „verarbeitet von“ oder „versektet durch“.

Eine Übernahme dieser alternativen Begrifflichkeiten in eine entsprechende bundesgesetzliche Regelung erscheint geboten und wünschenswert, um einen rechtssicheren Rahmen zu schaffen, dessen Grundlagen in europarechtlicher Hinsicht bereits gelegt wurden.

Bei den genannten Begrifflichkeiten handelt es sich es um häufig genutzte Alternativformulierungen zu den Angaben „Hersteller“ bzw. „hergestellt von“. Eine Nichtaufnahme dieser alternativen Begrifflichkeiten könnte dazu führen, dass die im Sektbereich üblicherweise genutzten Wörter „Sektellerei“ und „versektet durch“ zukünftig nicht mehr die Begriffe „Hersteller“ und „hergestellt von“ rechtssicher ersetzen könnten. Dies gilt es zu verhindern, weswegen eine Aufnahme der deutschsprachigen Begriffe des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 2019/33 im Rahmen des aktuell anstehenden Bundesgesetzgebungsverfahrens erfolgen sollte.

§ 42 Abs. 3 des Referentenentwurfs der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung – Rebsortenangaben

Wir begrüßen den vorgelegten Entwurf zur Neuregelung des § 42 Abs. 3 der Weinverordnung, der eine deutliche Reduzierung der Verbotsliste der Rebsorten vorsieht. Wir sind der Auffassung, dass es für Weine ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe eine wichtige Aufwertung darstellt, die vorhandene Verbotsliste zu reduzieren und dadurch die Anzahl der möglichen Rebsorten zu erweitern. Die Möglichkeit, die Kategorie „Deutscher Wein“ mit einer entsprechenden Auswahl an Rebsorten zu vermarkten, erscheint uns insbesondere im Hinblick auf den Export dieser Produkte von grundlegender Bedeutung. Kleinteilige bzw. kleinstteilige Differenzierungen dürften im Hinblick auf den Vermarktungserfolg beim Export von Weinen aus Deutschland in den seltensten Fällen zielführend sein. Wichtiger ist es hingegen, eine weitestgehende Anlehnung an ausländische Konkurrenzprodukte zu ermöglichen und die gut verständlichen und einprägsamen Kombinationen aus Erzeuger, „Deutscher Wein“ und Rebsorte in einem weitergehenden Maße als bisher zu ermöglichen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen könnten und stehen für mögliche Rückfragen und weitergehende Diskussionen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen,



Dr. Alexander Tacer
Geschäftsführer

VERBAND DEUTSCHER
SEKTKELLEREIEN E.V.



Sonnenberger Straße 46 • 65193 Wiesbaden
☎ +49 611 - 52 10 33
✉: tacer@deutscher-sektverband.de
tacer@wein-spirituosen-verband.de

BUNDESVERBAND WEIN UND
SPIRITUOSEN INTERNATIONAL E. V.

